Bebauungsplanänderung „In den Höfen"

Bebauungsvorschriften vom 28.07.2020

Für den Geltungsbereich der 3. Bebauungsplanänderung „In den Höfen" werden die Bebauungsvorschriften vom 12.03.1983 wie folgt ergänzt:

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 73 LBO

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. 95, Nr. 24, S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2009 (GBl. 09, Nr. 19, S. 615), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) Baden-Württemberg vom 24.07.2000, jeweils in der derzeit gültigen Fassung

1. Erhöhung der Stellplatzverpflichtung (§ 37 Abs. 1 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht. Für die Ermittlung der Stellplatzzahl gilt die kaufmännische Rundungsregel.

2. Anlagen zur Regenwassernutzung (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Für die Dachabflüsse der Grundstücke sind Anlagen zur Regenwassernutzung (Pufferzisternen) zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsentleertes Volumen von mindestens 2,0 m^3 pro 100 m^2 versiegelter Grundfläche aufweisen, welches mit einem Drosselabfluss von maximal 0,5 l/s an eine Überlaufleitung abgegeben wird.

Wehr, den 28.07.2020

STADT WEHR

Michael Thater
Bürgermeister